

wird sich aus dem Wortlaute und dem Sinne kaum ganz bestimmt sagen lassen. Mit dem westgothischen und bairischen Gesetze gemeinsam ist in beiden der verwandte Ausdruck: *tintinnum*, *tintinabulum*, der Tatbestand des Diebstahls einer solchen Schelle von Pferden und Rindern, sowie die eben gebrauchte Reihenfolge und endlich vielleicht auch der Ausdruck 'furaverit', der zwar in der Antiqua durch 'involaverit' ersetzt ist, vielleicht aber in der älteren westgothischen Vorlage doch auch stand, wie er in allen anderen hier besprochenen Gesetze sich findet. Aber schon in der Abgrenzung des Tatbestandes findet sich eine Abweichung, indem die Antiqua ebenso wie die Lex Baiuvariorum ausser vom Diebstahl einer Schelle *de cavallo* und *de bove* auch von einem solchen an Kühen und kleinen Viehstücken spricht, während im burgundischen und langobardischen Gesetze nur die beiden zuerst genannten Fälle geregelt sind. Und endlich entfernen sich die Bussätze, die im salischen¹, burgundischen und langobardischen Rechte ganz verschieden geregelt sind, völlig von den Ansätzen, welche sich im westgothischen und bairischen Gesetze übereinstimmend finden.

In unmittelbarem Zusammenhang mit der eben besprochenen Stelle steht die über das Betreten eines fremden Gartens mit diebischer Absicht. Die Tatbestände regelt das bairische Gesetz (IX, 12):

Si quis in orto furtive alicuius intraverit.

Die Lex Salica XXVII, 6:

Si quis in orto alieno in furtum ingressus fuerit.

Der Edictus Rothari 284:

Si quis in orto alterius introierit aut salierit ad furtum faciendum.

Die Lex Burgundionum XXV, 1:

Si quis cuiuslibet ortum violenter ingressus fuerit.

Die Antiqua in der uns erhaltenen Form spricht freilich VIII, 3, 2 wie von einem etwas anderen Tatbestand:

Si quis alienum ortum vastaverit.

Die Strafsanktionen gehen in den einzelnen Leges ihre eigenen Wege.

Kann man trotz alle dem mit Grund annehmen, dass der Lex Baiuvariorum und der Lex Salica die gleiche west-

1) L. Sal. XXVII, 7, der vom Betreten der *napina favaria* oder *pissaria* in diebischer Absicht handelt, hat die Busse von III sol. wie l. Bai. IX, 12.